



allgemeines Verhalten

- Es wird ein Abstand von mindestens 1,5m zu anderen Personen gehalten, wo dies möglich ist.
- Es wird auf jeglichen Körperkontakt (pers. Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln etc.) verzichtet.
- Die Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge oder ein Taschentuch) wird eingehalten.
- Warme Kleidung, am besten in mehreren Schichten, wird empfohlen. Auch das Mitbringen einer (Woll-)Decke kann sinnvoll sein.
- Alle Schülerinnen und Schüler verlassen nach Unterrichtschluss bzw. Ende der schulischen Aktivität (z.B. Betreuung, Förderkurse) unmittelbar das Schulgelände.

Mund-Nase-Schutz

- Auf dem gesamten Schulgelände muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Dies gilt verbindlich auch für den Unterricht. Empfohlen wird das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske).
- Zum Essen und Trinken kann in Pausen auf dem Schulhof die Maske abgenommen werden. Ein Abstand von mindestens 1,5m zur nächsten Person ist hierbei einzuhalten.
- Während der Lüftungsphasen kann im Unterricht die Mund-Nase-Bedeckung kurzzeitig abgenommen werden. Hierbei ist die Einhaltung des Mindestabstands zu beachten.

Wege im Gebäude

- Es gilt ein Rechtsgeh-Gebot: In den Gängen und auf den Treppen wird rechts gelaufen.

Räume / Unterricht

- Alle Schülerinnen und Schüler sollen bei Eintritt in den Raum ihre Hände waschen; die Nutzung eines eigenen, mitgebrachten Handtuchs wird dabei empfohlen.
- Alle 20 Minuten ist für die Dauer von fünf Minuten eine Querlüftung durchzuführen; hierfür stehen die Fenster in den Fluren immer offen. Während aller Pausen sind immer die Fenster zu öffnen.
- Die gemeinsame Nutzung von Unterrichtsmaterialien soll möglichst vermieden werden.
- Im klassen-/kursübergreifenden Unterricht sollen sich die Schülerinnen und Schüler klassen- bzw. tutorienweise zusammensetzen.
- Der Aufenthaltsraum der Sekundarstufe I im Bereich der Cafeteria bleibt geschlossen.

Sportunterricht

- Sportunterricht findet nur kontaktlos und im Freien stattfinden. Dementsprechend findet auch kein Schwimmunterricht statt. Bei schlechter Witterung gibt es Ersatzangebote in einem Klassenraum.
- Der Sportunterricht der Q2 und Q4 kann bei schlechter Witterung als Distanzunterricht durchgeführt werden. Ausnahme bilden die Prüfungskurse der Q2 und Q4; diese können aufgrund ihrer Relevanz für das Abitur in der Halle stattfinden.
- Ein Mindestabstand von 1,5m ist einzuhalten, eine Mund-Nase-Bedeckung muss während der sportlichen Aktivität im Gegensatz zum Umziehen nicht getragen werden.
- Es gelten die Regelungen zum Sportunterricht der Fachschaft Sport aus dem September 2020.

Toilettengänge

- Toilettengänge sollen während des Unterrichts zur Entzerrung in den Pausen vorgenommen werden. Pro Klasse soll dabei nur eine Schülerin oder ein Schüler den Raum verlassen.
- Es dürfen sich max. so viele SuS in einer Toilettenanlage aufhalten, wie Waschbecken vorhanden sind.
- Nach dem Toilettengang werden die Hände mit Seife gewaschen – entsprechend der Hygieneregeln.

Pause / Freistunden

- Während der Pause halten sich die Schülerinnen und Schüler im Pausenhof auf.
- Auf dem Kletterfelsen darf nicht gegessen oder getrunken werden.
- Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können Pausen und Freistunden im Oberstufenraum verbringen. Dort ist während der gesamten Aufenthaltszeit eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,5m zu anderen Personen zu halten. Zur Nachverfolgung von Kontakten muss die Anwesenheit in der ausliegenden Liste vermerkt werden. Zum Essen und Trinken muss das Schulgebäude verlassen werden; es gelten hierbei die o.g. Vorgaben.

Fehlverhalten

- Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler mutwillig oder grob fahrlässig gegen die geltenden Regeln, wird sie oder er ohne Verwarnung für den restlichen Schultag von der Schule suspendiert (zu groben Verstößen zählt zum Beispiel Mitmenschen anzuhusten, anzuniesen oder körperlich zu attackieren, aber auch den Mindestabstand nicht einzuhalten).
- Bei gehäuften Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler der Oberstufe wird der Oberstufenraum gesperrt.

Krankheiten / Betretungsverbote / Quarantäne

- Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Schule nicht betreten. Hinweise gibt die Übersicht „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration sowie vom Hessischen Kultusministerium.
- Scheint eine Schülerin / ein Schüler krank zu sein (z. B. bei folgenden Symptomen: starker Husten, starker Schnupfen, glasige Augen), entscheidet die Lehrkraft, ob sie oder er nach Hause geschickt wird.
- Allergiker dürfen bleiben.
- Sollte ein SARS-CoV-2-Test bei einer Schülerin / einem Schüler oder einer Person, die mit ihr / ihm in einem Haushalt wohnt, durchgeführt werden, muss die Schule über die Klassenleitung / die Tutorin / den Tutor darüber informiert werden. Die Schule darf bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses nicht betreten werden.
- Im Falle einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 ist die Schulleitung umgehend zu informieren.
- Im Falle einer durch das Gesundheitsamt ausgesprochenen Quarantäne bzw. eines Betretungsverbotes ist umgehend die Klassenleitung bzw. die Tutorin / der Tutor zu verständigen.